

I 98 / 2012
Soz D

Interpellation "Rückerstattung von Sozialleistungen"

Gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz besteht eine Rückerstattungspflicht auf Sozialleistungen, wenn dies die finanziellen Verhältnisse des Sozialhilfebezügers zulassen. Der Sozialdienst ist verpflichtet, regelmässig die Voraussetzungen für eine Rückerstattungspflicht abzuklären und gegebenenfalls die Leistungen zurückzufordern.

An der Stadtratsitzung vom 18. Juni 2009 wurde der Stellenplan im Bereich Soziale Dienste und Finanzen um insgesamt 390 Prozent aufgestockt. Die Aufstockung wurde unter anderem explizit damit begründet, dass damit die Missbrauchsbekämpfung und Rückforderung von Sozialhilfegeldern ausgebaut werden kann.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Dossiers wurden seit der Stellenaufstockung überprüft?
2. Welcher Betrag konnte in dieser Zeit zurückgefordert werden?

Nidau, 22. November 2012 – Sandra Fuhrer

